

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Justiz
11015 Berlin



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Unser Zeichen: Eh/Gr
Tel.: +49 30 240087-76
Fax: +49 30 240087-77

E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

25. Februar 2022

E-Mail

Verzicht auf Sanktionierung bei der Offenlegung von Jahresabschlüssen

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Berufsstand der Steuerberater war es von immenser Wichtigkeit, dass vor dem 7. März 2022 kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB gegen Unternehmen eingeleitet wird, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 am 31. Dezember 2021 endet.

Doch leider stellen wir fest, dass diese „Fristverlängerung“ aufgrund des anhaltenden coronabedingten Arbeitsaufkommens in den Steuerberatungskanzleien nicht ausreicht. Erst kürzlich hat die Bundesregierung die Überbrückungshilfe IV und die Neustarthilfe 2022 um weitere 3 Monate bis Ende Juni 2022 verlängert. Zudem sind die Kanzleien bereits intensiv mit der Vorbereitung zur Erstellung der Feststellungserklärungen für die novellierte Grundsteuer beansprucht. Die Kapazitäten für die laufenden, weiterhin fortbestehenden originären Tätigkeiten in den Kanzleien sind dadurch erheblich eingeschränkt. Der Abbau des massiven coronabedingten Bearbeitungsrückstaus bedarf daher einer weiteren zeitlichen Entspannung.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie dringend auf die Einleitung von Ordnungsgeldverfahren für die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse 2020 für kleine und mittlere Kapitalgesellschaften bis Ende Mai 2022 zu verzichten.

Für weitere Gespräche stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum
Geschäftsführerin

i. A. Meik Eichholz
stellv. Abteilungsleiter